Satzung der Gemeinde Neuhaus a.Inn über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Gewerbegebiets „GE Hartham III“ (Flurstücke Fl.Nrn. 419, 420 und 421 der Gemarkung Mittich)

Die Gemeinde Neuhaus a.Inn erlässt aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Gewerbegebiets „GE Hartham III“ (Flurstücke Fl.Nrn. 419, 420 und 421 der Gemarkung Mittich):

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

(1) Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung der Gemeinde Neuhaus a.Inn vom 16.05.2023 über die Veränderungssperre für den Bereich des Gewerbegebiets „GE Hartham III“ (Flurstücke Fl.Nrn. 419, 420 und 421 der Gemarkung Mittich), ortsüblich bekanntgemacht am 22.05.2023, wird um ein Jahr verlängert.

(2) Die Jahresfrist für die Verlängerung der Veränderungssperre beginnt mit Ablauf der bisherigen Geltungsdauer der Veränderungssperre.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 16.05.2023, M 1:2000, welcher Bestandteil der Satzung ist, maßgebend.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

   a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

   b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für den entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Gemeinde Neuhaus a.Inn schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Neuhaus a.Inn, den 10.04.2025

Siegel

Stephan Dorn
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht und auf Homepage am: 11.04.2025

Gemeinde Neuhaus a.Inn

Siegel

Stephan Dorn
Erster Bürgermeister